

Verordnung über den Preis für Baselbieter Freiwilligenarbeit im Sozialbereich

Vom 21. Mai 2013

GS 38.0128

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

§ 1 Zweck

Der Kanton kann in Anerkennung der Freiwilligenarbeit den Preis für Baselbieter Freiwilligenarbeit verleihen.

§ 2 Preisträgerinnen und Preisträger

Der Baselbieter Freiwilligenpreis wird für Personen und Institutionen mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Basel-Landschaft verliehen, die sich mit ehrenamtlichen Einsätzen im Sozialbereich verdient gemacht haben.

§ 3 Auswahlkriterien

¹ Preiswürdige ehrenamtliche Einsätze liegen vor, wenn

- a. sie einen gemeinnützigen Charakter aufweisen,
- b. sie im Sozialbereich erfolgen.

² Ausgeschlossen sind Einsätze

- a. die eigene Interessen der Person bzw. Institution verfolgen;
- b. die im Bereich des kulturellen Schaffens und des Sports erfolgen;
- c. die mehrheitlich durch Bund, Kantone oder Gemeinden finanziert werden.

§ 4 Preis

¹ Die Höhe des Preises beträgt Fr. 5'000.

² Der Preis und die mit der Verleihung verbundenen Ausgaben werden über den Swisslos-Fonds finanziert.

§ 5 Fachkommission

¹ Der Regierungsrat wählt als Jury eine siebenköpfige Fachkommission.

² Die Fachkommission setzt sich zusammen aus verwaltungsinternen Fachpersonen des Bildungsbereichs, des Gesundheitsbereichs, des Sozialbereichs,

des Umweltbereichs sowie aus einer Fachperson der Beratung und Vermittlung von Freiwilligenarbeit.

³ Die Jury kann weitere Mitglieder beiziehen.

§ 6 Verfahren

¹ Über die Preisausschreibung wird keine Korrespondenz geführt.

² Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Verleihung und Übergabe des Preise

¹ Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag der Jury über die Preisverleihung.

² Der Preis wird durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Sicherheitsdirektion übergeben.

³ Die Verleihung erfolgt in der Regel jährlich.

⁴ Das Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion ist für die Organisation und die Durchführung der Preisverleihung zuständig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Liestal, 21. Mai 2013

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann